

69F - BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR Dr. Rinner und Partner / HCI - ÄRZTE (Deutschland)

Fassung 2014

Abweichend zu den Besonderen Bedingungen 65F, 66F, 67F und 68F gilt vereinbart:

- Mitversichert gelten die Schadenersatzverpflichtungen **von zwei angestellten Fachärzten** des gleichen Fachgebietes ausschließlich für die angestellte Tätigkeit in der Praxis des Versicherungsnehmers inkl. dessen ärztlichen Restrisikos (subsidiär).
- Mitversichert gilt die Erweiterte Privathaftpflichtversicherung, gemäß EHVB, Abschnitt B, Pkt. 17. (subsidiär). Es gilt ein genereller Selbstbehalt je Schaden von EUR 150,-- als vereinbart.

Abweichend zu den Besonderen Bedingungen 67F gilt vereinbart:

- Für die Fachgebiete **Kieferorthopädie, Oralchirurgie** und **Zahnheilkunde** gilt ein Selbstbehalt je Sachschaden (z.B. verschmutzte Kleidung) von je EUR 100,-- als vereinbart.

Abweichend zu den Besonderen Bedingungen 65F und 68F gilt vereinbart:

- Für das Fachgebiet **Oralchirurgie** gilt ein Selbstbehalt je Sachschaden (z.B. verschmutzte Kleidung) von EUR 100,-- als vereinbart.

ZUSATZBAUSTEIN: SCHLÜSSELVERLUST

Sollte der Zusatzbaustein Schlüsselverlust in der Polizze dokumentiert sein, so gilt folgender Versicherungsschutz:

Abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2. und Art. 7, Pkt. 10. besteht Versicherungsschutz für gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen aus Abhandenkommen von Schlüsseln der Praxisräumlichkeiten mit einer Versicherungssumme von EUR 20.000,-- im Rahmen der Deckungssumme. Die Versicherung deckt in diesem Zusammenhang gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für Schlossänderungen und der Anfertigung neuer Schlüssel.